

Antworten auf Ihre Fragen zum Förderprogramm

Messebeteiligungen

1. Kann jedes Unternehmen in Sachsen-Anhalt das Förderprogramm nutzen?
2. Welche anfallenden Kosten werden gefördert?
3. Wann muss ich den Antrag stellen?
4. Darf ich nur bestimmte Messen besuchen?
5. Kann ich schon in diesem Jahr einen Antrag auf Förderung für Messen im Folgejahr stellen?
6. Kann ich die Förderung auch nutzen, wenn ich auf einem Gemeinschaftsstand stehe?

1. Kann jedes Unternehmen in Sachsen-Anhalt das Förderprogramm nutzen?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Sachsen-Anhalt des produzierenden Gewerbes, des Handwerks oder KMU, die überwiegend produktive Dienstleistungen erbringen, können einen Antrag stellen. Insbesondere dürfen sie nicht überwiegend Vertriebsunternehmen oder Vermittler einer Leistung sein.

Auch in Betracht kommen folgende Dienstleistungsbereiche:

- **Verkehr und Lagerei**, jedoch keine direkten Verkehrsdienstleistungen
- **Information und Kommunikation**, jedoch keine Dienstleistungen und Netze der elektronischen Kommunikation
- **Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen**, jedoch keine Finanzdienstleistungen, Glücksspiel, Notare, Gerichtsvollzieher, die durch staatliche Stellen bestellt werden
- **Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen**, jedoch keine sozialen Dienstleistungen von staatlichen oder gemeinnützigen Institutionen
- **Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern**

2. Welche anfallenden Kosten werden gefördert?

Für Messen im Inland beträgt die Zuwendung 4.000 EUR in Form einer Pauschale.

Auslandsmessen fördern wir mit 75%, max. 16.000 EUR (Existenzgründer max. 24.000 EUR) der anfallenden Kosten für Standmiete, Standbau, den Betrieb des Standes (Anschluss und Verbrauch von Wasser und Strom), Katalogeintrag, Druck- und Dolmetscherkosten (Mindestausgaben jeweils 500,00 EUR bis max. 1.000,00 EUR) sowie Kosten für den Transport (jedoch nur dann, wenn der Transport durch eine Transportfirma erfolgen muss und die Ausgaben dafür mind. 500,00 EUR

betragen). Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für eine Auslandsmesse ist, dass die förderfähigen Ausgaben der Beteiligung mind. 2.000 EUR betragen (Existenzgründer mind. 1.000 EUR).

3. Wann muss ich den Antrag stellen?

Der Antrag muss mind. acht Wochen vor der Messe gestellt werden.

Es dürfen noch keine Liefer- oder Leistungsverträge abgeschlossen worden sein, die dem Vorhaben zuzuordnen sind. Die alleinige Anmeldung zur Messe darf schon erfolgt sein.

Zahlungen dürfen nicht geleistet sein.

Antragsannahmeschluss für das laufende Haushaltsjahr ist jeweils der 30.09.

4. Darf ich nur bestimmte Messen besuchen?

Es können nur In- und Auslandsmessen gefördert werden, die im AUMA-Katalog verzeichnet sind. Inlandsmessen müssen im AUMA-Katalog als national oder international gekennzeichnet sein.

Unter www.auma.de können Sie nachprüfen, ob die von Ihnen geplante Messe förderfähig ist.

Hinweis: Anderweitig vorhandene Fördermöglichkeiten sind vorrangig zu nutzen (z. B. Bafa-Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)!

Unter Beschluss des Messebeirates Sachsen –Anhalt können weitere Messen für förderfähig erklärt werden.

5. Kann ich schon in diesem Jahr einen Antrag auf Förderung für Messen im Folgejahr stellen?

Ja das ist möglich.

6. Kann ich die Förderung auch nutzen, wenn ich auf einem Gemeinschaftsstand stehe?

Auch hier ist eine Förderung denkbar. Die Rechnung kann vom Veranstalter der Messe geteilt werden oder ein Aussteller des Gemeinschaftsstandes zahlt und teilt anschließend an die weiteren Teilnehmer. Wichtig ist auch, dass alle Unternehmen des Gemeinschaftsstandes im Ausstellerverzeichnis genannt werden.